Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/20 13Os108/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1991

Norm

StGB §91

Rechtssatz

Falls durch eine Schlägerei oder einen Angriff mehrerer zumindest die schwere Verletzung eines anderen verursacht worden ist, haften neben dem (bei Vorliegen des erforderlichen Vorsatzes nach den §§ 83 Abs 1 oder 2 und 84 Abs 1 ff 75 f StGB zu bestrafenden) Urheber der schweren Körperverletzung die anderen tätlich gewordenen Teilnehmer, soferne sie nicht im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Urheber gehandelt haben, gemäß dem § 91 StGB für den (nach dieser Gesetzesstelle als objektive Bedingung der Strafbarkeit konzipierten) schweren Erfolg.

Entscheidungstexte

- 13 Os 108/90
  Entscheidungstext OGH 20.02.1991 13 Os 108/90
  Veröff: JBl 1992,264

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0092896

Dokumentnummer

JJR_19910220_OGH0002_0130OS00108_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at